



Datum, 24.08.2016 - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XII/209/2016**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	30.08.2016	
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2016	
Stadtverordnetenversammlung	27.09.2016	

**Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach  
Erweiterung um § 12 Ordnungswidrigkeiten**

**Sachdarstellung:**

Bei der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2007 wurde der § Ordnungswidrigkeiten nicht mit aufgenommen.

Zwischenzeitlich zeigt sich, dass es sinnvoll erscheint zur Wahrung der Steuergerechtigkeit zumindest die Möglichkeit zu haben, Verstöße gegen die Meldepflicht mit einer Geldbuße zu ahnden.

Das Ordnungsamt kann ohne den neuen § 12 kein Bußgeld verhängen, wenn der Hundehalter seiner Meldepflicht gemäß § 10 nicht nachkommt.

Die ehemaligen §§ 12 und 13 verschieben sich somit zu §§ 13 und 14.

Die Satzungsänderung soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

**§12  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
  - § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
  - § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung macht;
  - § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
  - § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwende, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2015 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) folgende

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach**

zu erlassen:

#### **Artikel I**

Erweiterung um § 12 Ordnungswidrigkeiten:

#### **§12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
  - § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
  - § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung macht;
  - § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
  - § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwende, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt.

#### **§ 13 Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 14.12.1998 in der Fassung vom 03.04.2001 außer Kraft.

#### **Artikel II**

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Klaus Hoffmann  
Bürgermeister